

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Schönefeld (StrRWGebS) vom 01.07.2026

Inhaltsangabe

Präambel

§ 1 Erhebung von Gebühren

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 3 Gebührenpflichtige

§ 4 Hinterliegergrundstücke

§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

§ 6 Vorausleistungen

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

§ 8 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1), des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) und des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung Schönefeld am 30.06.2026 mit Beschluss Nr. 297/2025-01 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebung von Gebühren

Die Gemeinde Schönefeld erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung sowie den Winterdienst der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage Gebühren nach § 49a Abs. 4 Nr.3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG). „Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirkes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.“ (FStrG § 5 Abs. 4 S. 2)

Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 v.H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung einschließlich der Winterwartung nicht übersteigen (§ 49a Abs.6 BbgStrG).

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde (außerhalb geschlossener Ortslage bis zum Ortsdurchfahrtstein).

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Gebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes

Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten Fläche an die Straße, so wird an Stelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Für die Straßenreinigung und den Winterdienst beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:

1. für Straßen der Reinigungsstufe 1	0,00 €
2. für Straßen der Reinigungsstufe 2	1,99 €
3. für Straßen der Reinigungsstufe 3	2,30 €
4. für Straßen der Reinigungsstufe 4	2,88 €
5. für Straßen der Reinigungsstufe 5	4,05 €
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den im Absatz 4 Nr. 1 bis 5 genannten Reinigungsstufen sowie die Anzahl der monatlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage Teil A und Teil B) der Satzung über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Schönefeld (StrRWS).
- (6) Eigentümer von ausschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken werden von den Gebühren befreit. Der Ausgleich erfolgt zu Lasten der Gemeinde.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten bzw. des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Schönefeld das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Hinterliegergrundstücke

Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden. Neben den Eigentümern an der Straße anliegender Grundstücke werden auch die Eigentümer hinterliegender erschlossener Grundstücke zu Gebühren herangezogen und zwar zu den gleichen Bedingungen wie die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch nicht vor Beginn der ersten regelmäßigen Reinigung. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Abgabenbescheides fällig, sofern im Abgabenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Die Gebühr ist fällig
 - a) je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., wenn die Gebühr 30,00 € übersteigt;
 - b) je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15.02. und 15.08., wenn die Gebühr 15,00 € übersteigt;
 - c) mit dem Jahresbetrag am 15.08., wenn die Gebühr 15,00 € nicht übersteigt.
 - d) Die Gebühr kann auch auf Antrag vom Gebührenschuldner in einem Gesamtbetrag bis zum 01.07. des Jahres entrichtet werden.
- (5) Die Gebühr kann gemäß § 12 Nr. 4 b KAG i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) vier Jahre rückwirkend festgesetzt werden. Bei rückwirkender Gebührenfestsetzung sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Zugang des Abgabenbescheides zu entrichten.

§ 6 Vorausleistungen

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides sind zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorausleistungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen gilt der § 163 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des KAG entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Schönefeld, 01.07.2026

Hentschel
Bürgermeister

SIEGEL

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	30.06.2026	01.07.2026	20.07.2026	01.07.2026

Beschluss 297/2025-01

Beschluss über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Schönefeld (StrRWGebS)

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schönefeld, 01.07.2026

Hentschel
Bürgermeister